



### **Allgemeines:**

- Die Kärntner Landesregierung hat als Maßnahme zum Schutz der VerbraucherInnen beschlossen, bedürftigen Kärntner LandesbürgerInnen für das Jahr 2011/2012 einen einmaligen Teuerungs-Ausgleich zur Hebung der Kaufkraft zu gewähren.

### **Begünstigte:**

- Der Antrag kann von österreichischen StaatsbürgerInnen oder diesen Gleichgestellten (z.B. EU-BürgerInnen) gestellt werden, die den Nachweis der Förderungswürdigkeit erbringen und ihren Hauptwohnsitz seit zumindest zwei Jahren in Kärnten nachweisen können.
- Förderungswürdig sind:
  - Pensionisten mit Ausgleichszulage
  - Bezieher der Allgemeinen Wohnbeihilfe
  - Mütter, die das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Kind großgezogen haben, nicht pensionsversorgt sind und die das Kärntner Müttergeld bekommen („Mütterpension“ des Sozialmarktes)
  - Familien, die den Kärntner Familienzuschuss erhalten (Abt. 6, Familienförderung des AKL)
  - In besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag auch ohne Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen positiv entschieden werden.

### **Höhe der Förderung:**

- Der Teuerungs-Ausgleich wird für das Jahr 2011/2012 in Form einer Einmalzahlung gewährt und darf nur einmal je Haushalt bezogen werden, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte vorliegen.
- Der Teuerungs-Ausgleich beträgt pro anspruchsberechtigter Person einmalig € 100,00.
- Ein förderungswürdiger Antragsteller mit mindestens drei minderjährigen Kindern erhält einmalig einen Zuschlag zum Teuerungs-Ausgleich von € 50,00, wenn die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **Voraussetzungen:**

- Der/die AntragstellerIn hat einen Lichtbildausweis und einen Meldezettel vorzulegen.
- Zum Nachweis der Förderungswürdigkeit ist ein Nachweis über den Bezug des Kärntner Familienzuschusses oder des Kärntner Müttergeldes, der Allgemeinen Wohnbeihilfe oder der Ausgleichszulage zu erbringen. Der Nachweis darf, gerechnet vom Stichtag, nicht älter als ein Jahr sein.
- Über die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ist ein diesbezüglicher Nachweis zu erbringen (z.B. Meldebestätigung, Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe, Geburtsurkunden, E-Card, u.ä.).
- Stichtag für die Anspruchsberechtigung ist der 01.01.2011

### **Abwicklung der Förderung:**

- Der Teuerungs-Ausgleich wird nur auf Antrag zuerkannt.
- Anträge sind im Internet, bei den Bezirkshauptmannschaften und in den Bürgerbüros des Amtes der Kärntner Landesregierung in 9021 Klagenfurt, Arnulfplatz 1, in 9500 Villach, Meister Friedrich Str. 3 und in 9800 Spittal/Drau, Tiroler Straße 16 erhältlich.

- Der/die Begünstigte hat den Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Bürgerbüro des Amtes der Kärntner Landesregierung abzugeben bzw. ausreichend frankiert dorthin zu schicken.
- Mit der Unterschrift versichert der/die Anspruchsberechtigte, dass alle Angaben wahrheitsgetreu geleistet wurden und nimmt die Rechtsfolgen zu Unrecht bezogener Förderungen zur Kenntnis.

### **Auszahlungsmodus:**

- Die Zuerkennung des Teuerungs-Ausgleiches kann erst nach Vorliegen des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages samt Beilagen erfolgen. Bei einer nicht zeitgerechten Abgabe bzw. Einsendung oder bei mangelhaften Nachweisen besteht keine Verpflichtung, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen oder den Antrag sonst wie weiter zu bearbeiten.
- Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Monat, in dem der ausgefüllte Antrag im Bürgerbüro des Amtes der Kärntner Landesregierung einlangt.
- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf ein von der/dem Begünstigten bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut. Bei ausdrücklichem Wunsch kann die Auszahlung auch in bar direkt an den Antragsteller, bzw. an einen Angehörigen, der mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt ist und eine Vollmacht vorweisen kann, erfolgen.
- Wurde der Teuerungs-Ausgleich aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen, so sind die ausbezahlten Beträge an das Land Kärnten binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung zurückzuerstatten. Außerdem behält sich das Land Kärnten vor, besonders schwerwiegende Fälle derartigen Missbrauchs allenfalls auch zivilrechtlich zu verfolgen.

### **Frist:**

- Die Barauszahlungen erfolgen bis 29.02.2012.
- Schriftliche Anträge für das Jahr 2011 können bis spätestens 15.03.2012 eingereicht werden.

### **Schlussbestimmungen:**

- Der Teuerungs-Ausgleich ist eine einmalige, freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird nur im Rahmen der vorgesehenen Fördermittel zuerkannt. Auf die Gewährung des Teuerungs-Ausgleiches besteht kein Rechtsanspruch.
- Der/die Begünstigte ist einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinie automationsunterstützt verarbeitet werden und gibt mit seiner Unterschrift die ausdrückliche Zustimmung, dass durch das Bürgerbüro die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden dürfen.
- Die mit der Abwicklung der Förderung beauftragten Personen werden zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller ausdrücklich ermächtigt, in die bei der Kärntner Landesregierung aufliegenden Förderakte betreffend den/der AntragstellerIn hinsichtlich des Bezugs des Kärntner Familienzuschusses, des Bezugs des Kärntner Müttergeldes und/oder des Bezugs der Allgemeinen Wohnbeihilfe Einsicht zu nehmen.
- Die Förderstellen des Amtes der Kärntner Landesregierung sind verpflichtet, den Abwicklern dieser Förderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.